

THEMA



**Wer zahlt, muss mitbestimmen können!**  
**DER KIRCHENBEITRAG, DER STAAT UND DIE RELIGIONSFREIHEIT**

*Nun hat sie also stattgefunden, die lang erwartete Tagung zur Kirchenfinanzierung - und sie war äußerst spannend. Hans Peter Hurka beschreibt in seinem Leitartikel diesen ereignisreichen Tag.*

*Wer zahlt, muss mitbestimmen können! Das scheint eigentlich seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg selbstverständlich („No taxation without representation“) und das für Gesellschaften und Kirchen. Für alle?*

*Nein, zwei kleine Länder im Norden Roms, für die gilt das nicht.*

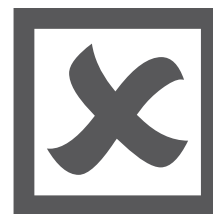
*Aber nachdem die Macht der Oberen immer von der Geduld der Unteren abhängig ist, haben wir uns gefragt, ob das so sein muss und - vor allem - ob das so bleiben muss.*

*Nicht alle Interessierten konnten an der Tagung teilnehmen. Deshalb haben wir die Vorträge auf unsere homepage gestellt. Nun haben aber manche unserer LeserInnen keinen Zugang zum Internet. So drucken wir einen Teil der Texte hier ab. Aus Platzgründen sind beim Vortrag von Prof. Köck alle Fußnoten entfernt worden. Das ist ein arger Schmerz für Wissenschaftler, die gewohnt sind, zu belegen was sie sagen. So weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass alle Verweise auf der homepage nachzulesen sind!*

*Nun wünschen wir viele Aha-Erlebnisse beim Studieren der Tagungsunterlagen!*



**BEITRAG**



**MITBESTIMMUNG**

# Der Kirchenbeitrag, der Staat und die Religionsfreiheit

VON HERIBERT FRANZ KÖCK

## „Kirchenfinanzen“ als prinzipielles Problem

Braucht die Kirche Geld? Jene, die das verneinen, berufen sich gerne auf das Lukas-Evangelium, Anfang des 9. Kapitels: „Und er sandte [die Zwölf] aus mit dem Auftrag, das Reich Gottes zu verkünden und zu heilen. Er sagte zu ihnen: Nehmt nichts mit auf den Weg, keinen Wanderstab und keine Vorratstasche, kein Brot, kein Geld und kein zweites Hemd. Bleibt in dem Haus, in dem ihr einkehrt, bis ihr den Ort wieder verlasst. Wenn euch aber die Leute in einer Stadt nicht aufnehmen wollen, dann geht weg und schüttelt den Staub von euren Füßen, zum Zeugnis gegen sie.“ Und noch einmal am Beginn des 10. Kapitels: „Danach suchte der Herr zweiundsiebzig andere aus. [...] Er sagte zu ihnen: [...] Nehmt keinen Geldbeutel mit, keine Vorratstasche und keine Schuhe!“

Diese ostentative Bedürfnislosigkeit war aber eher als ein paränetisches Zeichen gedacht, um die Radikalität der Predigt vom Reich Gottes zu unterstreichen und eine Reaktion pro oder contra das Evangelium herauszufordern. Dass die Jünger aufgrund ihrer Predigtstätigkeit aber grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt hatten, ergibt sich aus dem von Jesus gleich im Anschluss Gesagten: „[...] esst und trinkt, was man euch anbietet; denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Lohn.“

### I. DIE VORÖSTERLICHE JÜNGERGEMEINDE

Jesus und sein Jüngerkreis waren auch sonst nicht ohne Geld unterwegs. Es gab sogar eine eigene Kassa mit einem Kassaführer, wie sich aus der Geschichte von der Salbung in Bethanien ergibt. Aus dieser Kassa wurden offenbar nicht nur

der tägliche Lebensbedarf, sondern auch Abgaben (z.B. die Tempelsteuer), Almosen und sonstige mit Jesu Tätigkeit in Verbindung stehende Ausgaben bestritten.

### 2. DIE JERUSALEMER URGEMEINDE

Und schon die Jerusalemer Urgemeinde kam, als die Zahl der zum Glauben an Jesu Gelangten zunahm, nicht mit dem System aus, dass „alle alles gemeinsam hatten“, sondern benötigte finanzielle Mittel, aus denen die Armen unter ihren Mitgliedern unterstützt werden konnten. Für die gerechte Verteilung dieser Mittel musste sogar bald ein eigener Dienst, der Diakonat, eingerichtet werden.

### 3. GELDTRANSFER ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Diese Sorge um die Bedürftigen galt nicht nur innerhalb der einzelnen Gemeinde, sondern auch zwischen den Gemeinden, von denen die wohlhabenderen die ärmeren unterstützten. Dies galt insbesondere hinsichtlich der Jerusalemer Urgemeinde, die wegen der Anfeindung durch die jüdischen Behörden, aber auch aufgrund des Umstandes, dass sich ihr zu Jesus bekehrte Jerusalem-Pilger aus der ganzen damals bekannten Welt anschlossen, die sicher nicht sofort Arbeit fanden, unter besonders schwierigen Umständen gelebt haben dürfte.

### 4. UNTERHALTSANSPRÜCHE AUFGRUND DES „DIENSTES AM EVANGELIUM“

Dass auch jene, die sich dem Dienst am Evangelium widmeten, Anspruch auf Unterhalt hatten, ergibt sich aus den

Paulus-Briefen. Paulus verweist darin zwar mehrfach darauf, dass er auch als Apostel für seinen eigenen Lebensunterhalt gearbeitet hat: „Wir haben [...] bei niemandem unser Brot umsonst gegessen; wir haben uns gemüht und geplagt, Tag und Nacht haben wir gearbeitet, um keinem von euch zur Last zu fallen.“ Er fügt aber gleich hinzu: „Nicht als hätten wir keinen Anspruch auf Unterhalt; wir wollten euch aber ein Beispiel geben“ (2 Thess 3,9). Dieses Beispiel war aber nicht als Verhaltensnorm für die Verkünder des Evangeliums gedacht, sondern gegen den Müßiggang im Allgemeinen gerichtet: „Damit ihr uns nachahmen könnt. Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingeprägt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“

### 5. „KIRCHENFINANZEN“ NOTWENDIG ZUR ERFÜLLUNG DER KIRCHLICHEN AUFGABEN

Schon aus dem Neuen Testament lässt sich so die fundamentalistische Auffassung widerlegen, die Kirche dürfe keine Mittel besitzen. Ebenso fundamentalistisch verfehlt wäre die Auffassung, diese Mittel dürften nicht in Geld, sondern nur in Naturalien bestehen, wie dies auch sonst gelegentlich in naiver Weise als ein Mittel gegen den Finanzkapitalismus gesehen wird.

Welcher Art die der Kirche notwendigen Mittel sein müssen, ist vielmehr eine praktische Frage, die sich nach der Komplexität des Wirtschaftslebens bestimmt. Die Geldwirtschaft gilt als Nachfolger der geschlossenen Hauswirtschaft und der Natural- bzw. Tauschwirtschaft. Heute ist sie die weltweit existierende Wirtschaftsform und ermöglicht es den Wirtschaftssubjekten nicht nur Handel auch über größere Entfernungen zu vollziehen, sondern ermöglicht auch im täglichen Leben des Einzelnen einen unkomplizierten Gütertausch auf relativ stabiler Wertgrundlage.

Damit ist die Frage, ob die Kirche Geld benötigt, sowohl hinsichtlich des Benötigens als auch hinsichtlich (der spezifischen Form) des Geldes affirmativ beantwortet. Die Kirche braucht sowohl für ihre Verkündigungs- als auch für ihre karitativen Tätigkeiten Geld; denn beide gehören zu ihren eigentlichen Aufgaben und sind auf das engste miteinander verbunden.

## Verschiedene Formen der Kirchenfinanzierung in Österreich

Die nächste Frage ist dann, woher die Kirche das Geld nehmen kann.

### • Kirchenbeitrag

Es liegt auf der Hand, dass das A und O der Kirchenfinanzierung Beiträge ihrer Mitglieder sind. In Österreich belaufen sich die Einnahmen aus dem Kirchenbeitrag aufgrund von Schätzungen auf zwei Drittel bis drei Viertel der kirchlichen Gesamteinnahmen.

### • Staatliche Finanzierung

Aufgrund geschichtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen hat die Kirche aber auch Anspruch auf staatliche Finanzierung.

### I. ERSATZLEISTUNGEN DES STAATES

Historisch begründet sind jene Zahlungen des Staates an die Kirche, die sich als Ersatzleistungen für vom Staat eingezogenes Kirchenvermögen darstellen. Österreich hat von der durch den Reichsdeputationshauptschluss vorgenommenen Säkularisation der geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches insbesondere durch den einige Jahre später erfolgten Erwerb des Gebietes des Fürsterzbistums Salzburg profitiert.

Dazu kam in Österreich das Vermögen der schon unter Joseph II. ab 1783 aufgehobenen mehr als 700 Klöster, das ursprünglich als Religionsfonds für die Errichtung neuer Pfarren und deren laufende Finanzierung bestimmt war, nach dem Anschluss 1938 vom Deutschen Reich ersatzlos eingezogen und von der Republik Österreich nach 1945 nicht mehr restituiert wurde. Die Ersatzleistungen wurden durch den Vermögensvertrag mit dem Heiligen Stuhl 1960 völkerrechtlich abgesichert.

### 2. LEISTUNGEN DES STAATES AUFGRUND SEINES WOHLFAHRTSZWECKES

Von der gesellschaftlichen Entwicklung bedingt, sind Zahlungen des Staates an die Kirche aus dem staatlichen Wohlfahrtszweck. Während der altliberale sog. Nachtwächterstaat dem Gemeinwohlzweck jedes Staates, der in

die drei Teilzwecke Friedenzweck, Freiheitszweck und Wohlfahrtszweck zerfällt, hauptsächlich durch den Erhalt von Ruhe und Ordnung und die Enthaltung von Eingriffen in die persönliche Freiheit nachgekommen ist, die Wohlfahrt aber der Initiative des Einzelnen überließ, betrachtet es der moderne Wohlfahrtsstaat auch als seine Aufgabe, in Erfüllung seines Wohlfahrtszweckes die Bedürfnisse des Einzelnen soweit wie möglich zu befriedigen und seine Interessen in eben solcher Weise zu fördern.

Dieser Wohlfahrtszweck, der wiederum weiter unterteilt werden kann, etwa in einen Wirtschaftszweck, einen Sozialzweck und einen Kulturzweck, verlangt vom Staat eine Kirchenfinanzierung aus zumindest drei verschiedenen Titeln.

### • Entgelt für gesellschaftlich nützliche kirchliche Leistungen

Der eine Titel sind staatliche Finanzleistungen, welche sich als Entgelt für gesellschaftlich nützliche Leistungen der Kirche darstellen und dem Staat Aufgaben abnehmen, die er sonst selbst übernehmen müsste. Hierher fallen etwa alle staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen sowie mit kirchlichen Krankenanstalten, Alters- und Pflegeheimen.

### • Beiträge zur Erhaltung von Kulturgütern

Der andere Titel ist der staatliche Kulturzweck. Hierher gehört nicht nur die aus der Sicht des Denkmalschutzes notwendige Erhaltung von Kulturgütern in Form eines Zuschusses zu den kirchlichen Baulasten für kulturell wertvolle Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Gebäuden. Diese Ausgaben wären vom Staat auch dann zu tätigen, wenn diese Gebäude nicht mehr im kirchlichen Gebrauch stünden, und stehen daher dem Entgelt für gesellschaftlich nützliche kirchliche Leistungen der Kirche nahe.

### • Förderung religiöser Interessen

Wichtiger noch, ja zentral ist die Förderung der religiösen Interessen der Bürger, welche denselben Anspruch auf Förderungen haben wie alle anderen kulturellen Interessen der Bürger, also die Pflege der Musik und aller Arten der

Künste, aber auch z.B. die Körperkultur und damit die gesamte Sportförderung. Diese Förderung der religiösen Interessen der Bürger (kurz, wenn auch nicht ganz zutreffend Religionsförderung genannt, weil immer mit zu denken ist, dass nicht die Religion als solche, sondern der Einzelne in seinem religiösen Interesse gefördert wird) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung anderer kultureller Interessen stehen. Das gibt einen relativen Maßstab im Sinne der Äquivalenz vor.

Ein Urteil über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit der religiösen Interessen kommt dem Staat übrigens nicht zu; dies verstieße gegen das Menschenrecht auf individuelle und kollektive Religionsfreiheit, dessen Ausübung verfassungsrechtlich und völkervertraglich geschützt ist. Die religiösen Interessen sind daher jedenfalls zu fördern. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang bloß, dass aus Gründen der staatlichen Neutralität nicht nur alle Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch nicht-religiöse Weltanschauungsgemeinschaften Anspruch auf entsprechende finanzielle Förderung haben.

Die Förderung religiöser Interessen kann den ganzen Bereich dessen betreffen, was zur Religionsausübung gehört. Darunter fallen nicht nur Subventionen für besondere religiöse Veranstaltungen (z.B. Kirchen- oder Katholikentage), sondern auch solche für den Personal- und Sachaufwand der Kirche.

Da sich aber die Ausübung von Religion nicht im Beten erschöpft, sondern das ganze Wirken des Menschen durchdringt, gehört sein gesamter religiös inspirierter Lebensvollzug zur Religionsübung. Der Staat muss daher – ich wiederhole nochmals: immer im Rahmen des Möglichen – die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieser religiöse Lebensvollzug ermöglicht wird. Dabei geht es natürlich auch um würdige Gottesdienststätten. Zum religiösen Lebensvollzug gehört aber das gesamte Lebensumfeld, und zwar (sozusagen) von der Wiege bis zum Grabe, und damit der Anspruch auf – in der Regel, aber nicht notwendiger Weise in der Form der von der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft unterhaltene – Einrichtungen wie konfessionelle Kinderkrippen und Kindergärten, Waisenhäuser, Elementar-, mittlere und höhere Schulen, Universitäten und Akademien, Kranken-, Rehabi-

litations- und Erholungsanstalten, Behinderteneinrichtungen, Alters- und Pflegeheime. Dieser Anspruch hat seinen Sitz im Kulturzweck des Staates.

### KONKRETE ZUORDNUNG DER STAATLICHEN LEISTUNGEN AUS DEM WOHLFAHRTSZWECK

Gerade im letzteren Bereich werden sich staatliche Finanzierung aus dem Titel Religionsförderung und jene aus dem Titel Entgelt für gesellschaftlich nützliche kirchliche Leistungen der Kirche, die der Staat sonst selbst erbringen müsste, decken. Richtigerweise ist dann z.B. die

## Der Kirchenbeitrag

Da der Staat die Interessen seiner Bürger aber nur im Ausmaß der ihm zur Verfügung stehenden Mittel fördern kann, wobei er darauf zu achten hat, dass dem Einzelnen ausreichend Mittel zur freien Gestaltung seines Lebens bleiben, stößt auch die staatliche Religionsförderung an ihre Grenzen.

#### • Der Anspruch der Kirche auf Beiträge

Die Kirche bedarf daher eines angemessenen Beitrags ihrer Mitglieder. Der Kirchenbeitrag ist daher nicht nur eine religiöse Verpflichtung, sondern auch ein logisches Postulat.

#### • Der Anspruch der Beitragsleistenden auf Mitsprache

Es ist aber ebenso ein logisches Postulat, dass jene, die zahlen, auch ein angemessenes Mitspracherecht beim Einsatz der finanziellen Mittel haben müssen - „no taxation without representation“. Eine Amtskirche, welche diese Mitsprache verweigert, hat kein Recht von den Mitgliedern Geld zu fordern; und es gehört zum legitimen Widerstandsrecht der Gläubigen, in diesem Fall keine Kirchensteuer, keinen Kirchenbeitrag zu leisten. Das ist ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung der Kontrolle der Amtsträger durch die Gemeinde(n).

### I. KIRCHENBEITRAG EINE INNERKIRCHLICHE ANGELEGENHEIT

Ob und wie viel an finanziellem Beitrag das einzelne Mitglied zu leisten verpflichtet ist, ist also eine innerkirchliche

„lebende Subvention“ kirchlicher Unterrichtseinrichtungen durch die Zahlung von Lehrer/innen/gehältern unter den Titel „Entgelt“ zu subsumieren, weil der Staat diese Leistungen jedenfalls selbst erbringen müsste. Das Gleiche gilt auch für die kirchlichen Sozialeinrichtungen. Dass damit zugleich auch das religiöse Interesse jener, die von diesen Einrichtungen Gebrauch machen, gefördert wird, schadet nichts, sondern ist ein wünschenswerter Nebeneffekt, hat der Staat doch die Verpflichtung, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Bürger sozusagen von der Wiege bis zum Grabe zu fördern.

Frage, die der Einzelnen für sich nach seinem Gewissen entscheiden muss.

Kommt es in dieser innerkirchlichen Frage zu einer Meinungsverschiedenheit, so ist diese mit innerkirchlichen Mitteln beizulegen.

### 2. KIRCHENBEITRAG KEINE STAATLICHE ANGELEGENHEIT

#### • Religionsfreiheit

Der Staat darf sich in diese innerkirchliche Auseinandersetzung nicht einmischen. Dies verbietet in Österreich nicht nur Art. 15 Staatsgrundgesetz von 1867, nach dem die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbst regelt, sondern auch internationale Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention, welche dem Einzelnen in Art. 9 volle positive und negative Religionsfreiheit zusichert. Diese Religionsfreiheit verbietet dem Staat, sich in irgendeiner Weise einzumischen, wenn der Einzelne für sich seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Kirche bestimmt. Aus diesem Grund muss es dem Staat auch verwehrt sein, der Kirche das *bracchium saeculare* zu leihen und den Einzelnen mit staatlichen Maßnahmen zur Zahlung einer Kirchensteuer bzw. eines Kirchenbeitrags zu zwingen.

#### • Umgehungsverbot

Dieses Enthaltungspflicht des Staates kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Staat die Kirche mit irgendeiner staatlichen Rechtsform – sei es eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sei es

ein bloßer privater Verein – bekleidet und dann für die Körperschaft staatliche Steuern erhebt, für die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge des Vereins seine gerichtlichen Verfahren samt Exekution zur Verfügung stellt. Auch für eine solche Körperschaft, einen solchen Verein gilt, dass sie/er primär Kirche ist und dass daher auch hier die Pflicht des Staates, die Religionsfreiheit des Einzelnen zu achten, in vollem Umfang gilt.

#### • Änderungsbedarf

Regelungen, wie sie derzeit in Deutschland (staatliche Kirchensteuer) oder in Österreich (staatliche Durchsetzung des Kirchenbeitrags) gelten, sind daher mit dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit unvereinbar und müssen beseitigt werden. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Was die Reform der Kirchensteuer bzw. des Kirchenbeitrags anlangt, so muss dieselbe also in zwei verschiedene Richtungen gehen. Die eine betrifft den staatlichen Bereich, die andere den kirchlichen. Über die notwendigen Änderungen im staatlichen Bereich haben wir gerade gesprochen. Auf sie wird abschließend nochmals zurückzukommen sein.

### • Innerkirchlicher Reformbedarf

Welche Änderungen müssten aber im kirchlichen Bereich getroffen werden? Hier empfiehlt es sich zu unterscheiden: zwischen Forderungen, die wahrscheinlich nur im Zuge einer großen Kirchenreform umgesetzt werden können, und solchen, deren Umsetzung selbst heute bereits möglich sein müsste.

### I. UNMITTELBAR UMZUSETZENDE REFORMANLIEGEN

Beginnen wir mit den letzteren. Hier geht es - so scheint es - um drei Anliegen: Information, Kontrolle und Mitsprache.

#### • Information

Information bedeutet Offenlegen aller mit der Kirchensteuer in Zusammenhang stehender Aspekte. Der kirchliche Steuerzahler hat einen Anspruch darauf zu wissen, wie viel die Kirche seiner Diözese (um einmal auf diese Ebene abzu-

stellen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Kirchenbeitrag benötigt bzw. benötigen würde. Er darf von einer verantwortungsvollen Kirchenleitung erwarten, dass sie - wie der Staat, das Land oder die Gemeinde auch - ein Budget erstellt, mit dem die Erfüllung ihrer Aufgaben realistisch Weise zu erwarten ist.

Das setzt voraus, dass die zu erfüllenden Aufgaben ausreichend definiert werden. Dies muss in einer solchen Art und Weise geschehen, dass man sich auch tatsächlich ein ausreichend detailliertes Bild von diesen Aufgaben machen kann. Es liegt auf der Hand, dass ein Haushaltsvoranschlag, der nur Globalposten – wie z.B. Verkündigung, Seelsorge und Caritas oder Sach- und Personalkosten – enthält, dafür nicht ausreichend ist. Vielmehr muss das Budget auf die einzelnen Einrichtungen herunter gebrochen und dann bei diesen der Sach- und Personalaufwand ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, das Besoldungsschema für kirchliche Bedienstete, gleich welcher Art ihre Tätigkeit ist, und den Dienstpostenplan vorzulegen, aus dem sich ersehen lässt, welche Verwendungsstufe für den einzelnen Dienstposten vorgesehen ist.

Anhand dieser Unterlagen müssen dann die Auslagen veranschlagt werden, die zur Erfüllung der geplanten Aufgaben anfallen werden. Diesen Auslagen müssen die Einnahmen entsprechen. Tun sie das nicht, ist eine Erhöhung der Einnahmen anzustreben; stehen mehr als die benötigten Mittel zur Verfügung, so kann auch eine Senkung der Einnahmen in Betracht kommen.

Für die Erstellung des kirchlichen Budgets sind alle zu erwartenden Einnahmen zu veranschlagen; der Kirchenbeitrag stellt ja bekanntlich nur einen Teil der kirchlichen Einnahmen dar. Gleichzeitig ist er auch der variable Teil, denn die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge kann nach Bedarf erhöht oder verringert werden, jedenfalls grundsätzlich. Die Steuerung des Einnahmen- und Ausgabenrahmens kann also hauptsächlich im Bereich des Kirchenbeitrags erfolgen.

Eine volle Zugänglichkeit der gerade genannten Daten ist derzeit nicht gegeben. Ein Haushaltsvoranschlag wird nicht veröffentlicht; und die alljährlich veröffentlichten Haushaltsberichte enthalten so viele Globalziffern und so we-

nige Details, dass von einer umfassenden Information keine Rede sein kann. Man kann nicht feststellen, wohin das Geld aus dem Kirchenbeitrag wirklich fließt.

#### • Kontrolle

Kontrolle bedeutet, dass es ein Organ geben muss, welches das tut, was hinsichtlich des staatlichen Budgets in Österreich der Rechnungshof tut, nämlich eine Überprüfung der Ausgaben auf ihre Gesetzmäßigkeit (heißt hier so viel wie: auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Haushaltsplans), ihre Zweckmäßigkeit (welche auch die Sparsamkeit einschließt) und ihre rechnerische Richtigkeit. Dieses Organ muss von jenen Behörden, deren Tätigkeit es untersucht, unabhängig sein. Der Bericht dieser Rechnungskontrollbehörde muss an jenes Organ gehen, welches das Budget beschließt und dem gegenüber die untersuchten Behörden verantwortlich sind.

Hier zeigt sich bereits eine wesentliche Schwäche des gegenwärtigen kirchlichen Finanzsystems. Das Budget wird zuletzt vom Bischof festgelegt, eine etwaige Kontrollbehörde wird zuletzt vom Bischof eingesetzt, und der Bericht dieser Behörde geht zuletzt wieder an den Bischof. Da es aber gerade der Bischof und die ihm untergeordneten kirchlichen Einrichtungen sind, deren Tätigkeit hier geprüft werden soll, bedeutet das, dass zuletzt der Bischof sich selber prüft. Im Gegensatz dazu wird im Staat das Budget vom Parlament beschlossen, von der Regierung und den ihr untergeordneten Behörden vollzogen und vom Rechnungshof geprüft, der unabhängig ist und der zuletzt an das Parlament berichtet, welches der Regierung bei Verletzung der Haushaltsgrundsätze das Vertrauen entziehen und sie damit zum Rücktritt zwingen kann.

#### • Mitsprache

Diese Überlegungen leiten zum dritten Anliegen, zur Mitsprache, über. Im Staat fallen jene, welche die Steuermittel aufbringen, jene, welche über die Widmung der Steuermittel entscheiden, und jene, welche der über die Steuermittel verfügenden Verwaltung die Entlastung geben oder verweigern, grundsätzlich zusammen. Es sind die Staatsbürger, welche die Steuern bezahlen, es sind die Staatsbürger, welche über ihre Volksvertreter im Parlament den Haushaltsplan beschließen, und es sind die Staatsbür-

ger, welche – wiederum über ihre Volksvertreter im Parlament – darüber befinden, ob die Regierung den Vorgaben des Haushaltsplans gefolgt ist oder sich über dieselben hinweggesetzt hat; als sachkundiges Kontrollorgan dient (wie schon erwähnt) der Rechnungshof.

In der Kirche fallen jene, welche die Kirchenbeiträge aufbringen, jene, welche über die Widmung der Kirchenbeiträge entscheiden, und jene, welche der über die Kirchenbeiträge verfügenden kirchlichen Verwaltung die Entlastung geben oder verweigern, grundsätzlich auseinander. Die Kirchenbürger/innen - um den von der Pfarrer-Initiative vorgeschlagenen Begriff anstelle von „Laien“ zu verwenden - sollen zwar die Kirchenbeiträge aufbringen, sie haben aber derzeit weder die Möglichkeit, über deren Widmung zu entscheiden, noch die Möglichkeit, den Bischof und die kirchlichen Einrichtungen hinsichtlich ihres Umgangs mit dem Kirchenbeitrag zu prüfen oder gar, ihnen die Entlastung zu verweigern und den Rücktritt der Verantwortlichen in die Wege zu leiten.

#### • Diözesankirchenrat

Nur ein erster Schritt zur Mitsprache der Kirchenbürger/innen wäre ein Diözesankirchenrat, der analog zu den Pfarrgemeinderäten von den Kirchenbürger/innen gewählt wird.

#### • Wahl

Dafür gibt es grundsätzlich zwei Verfahren: die unmittelbare Wahl oder die mittelbare Wahl durch die schon bestehenden Pfarrgemeinderäte. Die unmittelbare Wahl durch die Kirchenbürger/innen ist vorzuziehen, und zwar nicht nur deswegen, weil die derzeitige Pfarrgemeinderatswahlordnung das Verhältniswahlrecht ignoriert und daher keine ausgewogene Zusammensetzung der Pfarrgemeinderäte, bei der auch die Minderheit im Verhältnis ihrer Stärke vertreten ist, garantiert und überdies noch immer nicht in allen Pfarren von einer freien Wahl gesprochen werden kann - was die Möglichkeit einer Kandidatur und einer Wahlwerbung anlangt, bei der sich alle Gruppen mit ihren Auffassungen und Bestrebungen ausreichend präsentieren können, können selbst die Wahlen in Russland noch als vergleichsweise demokratisch vorbildlicher angesehen werden, ganz zu schweigen vom Recht des Bischofs, einem Gewählten die Bestätigung zu versagen, ein Recht, das

sonst nur vom obersten Mullah im Iran und seinem Rat religiöser Amtsträger in Anspruch genommen wird -; die Gefahr, dass der Wille der Kirchenbürger/innen nicht ausreichend zum Tragen kommt, ist umso größer, je indirekter die Ausübung der Demokratie ist und je weiter daher von den Kirchenbürger/innen entfernt die Entscheidungen getroffen werden. Auch hat ein von den Kirchenbürger/innen direkt gewähltes Mitglied des Diözesankirchenrates ein ganz anderes kirchenpolitisches Gewicht als ein Mitglied, das aufgrund undurchsichtiger Kompromisse unter verschiedenen Seilschaften in dieses Gremium gekommen ist.

#### • Kompetenzen

Diesem Diözesankirchenrat müsste dann die Kompetenz zukommen, die Höhe der Kirchenbeiträge festzusetzen, das Diözesanbudget zu beschließen, seine korrekte Umsetzung durch ein von ihm eingesetztes Kontrollorgan prüfen zu lassen und schließlich der verantwortlichen Diözesanleitung, also zuletzt dem Bischof, die Entlastung zu erteilen oder zu verweigern und gegebenenfalls auch das Misstrauen auszusprechen.

#### • Derzeitige Realisierungschancen

Es ist nicht zu erwarten, dass die Kirchenleitung derzeit bereit ist, einem solchen Diözesankirchenrat mehr als eine beratende Funktion zuzugestehen. Da aber die Gründe, die für die Mitsprache der Kirchenbürger/innen in Sachen kirchlicher Finanzen sprechen, auf die Dauer rational betrachtet unabwieslich sein werden, wird man sich seitens der „höheren Autorität“ wieder einmal auf die angeblich gottgewollte kirchliche Ordnung berufen, nach der die Kirchenbürger/innen – pardon, für die Kirchenleitung doch lieber: die Laien – in der Kirche auch in finanziellen Dingen nichts mitzureden haben, weil hier alle Gewalt nicht vom Volk, sondern von der Hierarchie ausgeht.

Nachdem Benedikt XVI. erst vor kurzem behauptet hat, dass alles Heil in der Kirche nur durch die Vermittlung der Hierarchie zu haben sei – obwohl noch das Zweite Vatikanum erklärt hat, die Christen hätten nur einen Mittler, und das sei Jesus der Christus, – wird sich das päpstliche Lehramt, wenn es hart auf hart geht, auch nicht scheuen zu verkünden, es sei eine von Gott offenbarte Wahrheit, dass in der Kirche die Laien zu zahlen und zu schweigen

hätten, während die Entscheidung darüber, wer wofür wieviel Geld ausgeben könne, allein bei der Hierarchie liege.

## 2. EINE FRAGE DER EKKLESIOLOGIE

Es läuft also auch hier auf die zentrale ekklesiologische Frage hinaus, ob letztlich wir alle kraft unseres Glaubens als Volks Gottes konstituiert und damit Kirche sind, oder ob wir dazu erst eine Konzession des römischen Papstes brauchen, die er uns gewähren oder entziehen kann, je nachdem, ob wir ihm – wie es so schön heißt – mit dem vollen Gehorsam unseres Verstandes und unseres Willens anhängen oder nicht. Ich sehe keinen Grund, der Rom daran hindern sollte, zur Abwehr der verschiedenen drängenden Forderungen nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern – Forderungen, gegen die mit sachlichen Gegenargumenten nicht mehr ankommen ist – die ekklesiologische Frage in dieser Weise auf die Spitze zu treiben, es sei denn, den Herren geht vorher das Geld aus. Der finanzielle Bankrott der Hierarchie wird auch der Bankrott ihrer Ekklesiologie sein. Dann schlägt die Stunde der Kirchenbürger/innen.

#### • Lösung erst im Rahmen einer großen Kirchenreform

Eine wirklich befriedigende Lösung der Kirchenbeitragsfrage wird erst mit einer Demokratisierung der Kirche erreicht werden können. Dass eine solche ekklesiologisch möglich ist, wurde an anderer Stelle dargetan. Der Weg dahin ist aber noch weit und steinig; und es wäre traurig, wenn er nur über einen finanziellen Bankrott des gegenwärtigen Systems gehen könnte.

## • Legitimer Widerstand gegen das derzeitige Kirchenbeitragssystem

### I. BEITRAGSVERWEIGERUNG

Sind wir bis dahin dem Diktat der Kirchenleitung in finanziellen Fragen hilflos ausgeliefert? Zumindest in einem Punkt muss das nicht so sein. Wir können der Kirchenleitung unseren finanziellen Beitrag verweigern, wenn sie unseren berechtigten Forderungen nicht entgegenkommt. Mit kirchlichen Sanktionen wird sie dagegen nicht ankommen, denn den-

jenigen, der aus gerechtfertigten (zuletzt aus Gewissens-) Gründen die Zahlung des Kirchenbeitrags verweigert, können diese kirchlichen Sanktionen nicht im Gewissen binden und sind daher eine ganz und gar stumpfe Waffe.

## 2. STAATLICHE ZWANGSDURCHSETZUNG ALS PRAKTISCHES PROBLEM

Das einzige, wiederum nur in Deutschland und Österreich auftretende praktische Problem ist, dass hier der Staat die Zahlung der Kirchensteuer bzw. des Kirchenbeitrags zu einer auch staatlichen Pflicht macht, die mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt wird bzw. werden kann. Um sich dieser staatlichen Pflicht zu entziehen, bleibt dann nur der gegenüber der staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt.

#### • Kirchenaustritt „für den staatlichen Bereich“ als Lösung?

Nach der jüngsten Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts kann einer solchen Erklärung auch der Vermerk hinzugesetzt werden, man wolle nur aus der staatlichen Organisationsform der Kirche austreten. Es schade auch nichts, wenn man gleichzeitig gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen erklärt, dass man weiter Mitglied der Kirche im Sinne des kirchlichen Rechts bleibe; denn der Staat kümmere sich nicht um das zwischen Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern direkt bestehende Verhältnis; ihm geht es nur um die „Kirche im Sinne des Kirchensteuergesetzes“. Dazu kommt noch, dass auch Rom und die Deutsche Bischofskonferenz die Auffassung vertreten, ein Austritt aus der Kirche sei gar nicht möglich und die Austrittserklärung gegenüber der staatlichen Behörde sei daher lediglich ein schwerer Verstoß gegen die innerkirchliche Solidarität.

In der Schweiz geht der Bischof von Chur – freilich nur, weil er kirchenbeitragsmäßig nicht von den Kirchenbürger/innen und deren staatlicher Organisationsform, die zum Zweck der Erhebung und Verwaltung des Kirchenbeitrags in der einzelnen Gemeinden bestehen, abhängig sein will – davon aus, dass ein solcher Kirchenaustritt sogar wünschenswert sein könne. Dieser konservative Hierarch zieht es vor, dass die Leute formal aus der Kirche austreten

und das, was sie bisher an Kirchenbeitrag über die Kirchengemeinden gezahlt haben, direkt an ihn entrichten. Damit sind sie für ihn als Katholiken in good standing ausgewiesen; und er braucht sich mit den Kirchenbürger/innen in den Kirchengemeinden nicht mehr auseinanderzusetzen. In Deutschland gibt es in ultra-konservativen Kreisen ebenfalls entsprechende Tendenzen; und es ist nur eine Frage der Zeit, bis die staatliche Durchsetzung des Kirchenbeitrags in Österreich auch aus dieser Ecke unter Beschuss geraten wird. Freilich beabsichtigen diese Ultras, die meist den Pius-Brüdern nahestehen, nicht, ihr Geld der gegenwärtigen Hierarchie zu kommen zu lassen, die von ihnen trotz aller konservativer Ausrichtung als „neo-liberal“ abqualifiziert wird, im Gegensatz zu den „altliberalen“ Bischöfen der Konzilsgeneration.

#### • Kirchenaustritt „für den staatlichen Bereich“ keine befriedigende Lösung

Ein Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde mit begleitenden Erläuterungen gegenüber dieser Behörde selbst oder gegenüber irgendwelchen kirchlichen Stellen ist kein befriedigender Ausweg aus der gegenwärtigen Situation.

Erstens ist ein solch komplexer Schritt gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Kirche nur schwer richtig verständlich zu machen, ihnen also zu erklären, dass man zwar gegenüber dem Staat aus der Kirche ausgetreten, aber gegenüber der Kirche in derselben verblieben sei. Zweitens würde die Amtskirche die Komplexität des Schrittes dazu nützen, den Betroffenen als „ausgetreten“ schlecht zu machen, selbst wenn dabei der staatliche und der kirchliche Aspekt in unzulässiger Weise vermischt würden. Und drittens würde auch so ein bloß „staatlicher“ Austritt aus der Kirche vielen Kirchenbürger/innen den psychologisch schwer zu ertragenden Eindruck vermitteln, sie seien eben doch aus der Kirche ausgetreten, obwohl sie das eigentlich gar nicht wollen.

Daher kann man nicht damit rechnen, dass sich viele Kirchenbürger/innen dieser Aktion anschließen. Wenn sie aber zu keiner Großaktion wird, verfehlt sie den mit ihr verfolgten guten Zweck, nämlich ein Einlenken der diözesanen Kirchenleitung und damit das Zuge-

ständnis einer Mitsprache der Kirchenbürger/innen beim kirchlichen Budget. Es geht ja nicht um weniger Kirchenbeiträge, sondern um mehr Mitsprache. Und zuletzt geht es um eine nach innen hin menschenwürdige, nach außen hin glaubwürdige Kirche.

#### • Bekämpfung der staatlichen Zwangsdurchsetzung auf dem Rechtsweg

Unter diesen Umständen bleibt derzeit als zweckmäßigster Weg die Bekämpfung der staatlichen Einhebung der Kirchensteuer bzw. der staatlichen Eintreibung des Kirchenbeitrags als Einmischung in das Verhältnis des Einzelnen zu seiner Kirche, eine Einmischung die nicht nur in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingreift – eine Verletzung von Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die aber, weil Art. 15 die Kirchen als solche und nicht deren Mitglieder schützt, als durch die Zustimmung, ja das Ersuchen seitens dieser Kirchen als geheilt angesehen werden kann, – sondern auch und vor allem gegen die Religionsfreiheit des Einzelnen verstößt, weil es nicht dem Staat zukommt, darüber zu befinden, welche Rechte und Pflichten der Einzelne im Verhältnis zu seiner Kirche hat und ob seine diesbezügliche Auffassung mit der Auffassung der kirchlichen Amtsträger übereinstimmt. Die Religionsfreiheit ist ein Recht, das gegenüber dem Staat wirkt; und der Umstand, dass der Einzelne seiner Kirche angehört, bedeutet noch nicht, dass er seine Religionsfreiheit mit Wirksamkeit für den Staat an der Kirchentüre abgegeben hat.

#### • Interesse der Politik und der Zivilgesellschaft für Rechtsänderung wecken

Gegen diese Einmischung des Staates kann man sich auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen. Auch wenn der Fall vor den Verfassungsgerichtshof oder gar vor den Europäischen Gerichtshof gebracht werden müsste und selbst dort das notwendige Verständnis nicht gleich gefunden werden sollte, weil auch bei diesen Gerichten vielleicht noch eine psychologische Hemmschwelle zu überwinden ist, wäre eine solche Vorgangsweise in der Öffentlichkeit durchaus plausibel zu erklären und fände, einmal in Angriff genommen, vielleicht auch jene Unterstützung aus Bereichen der Politik oder der Zivilgesellschaft, mit der eine Änderung

des § 3 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbeitragsgesetz 1938 vielleicht über den Gesetzgeber zu erreichen ist.

#### • Konkordat steht Rechtsänderung nicht entgegen

Gelegentlich wird gegen eine solche Gesetzesänderung ins Treffen geführt, sie könne nicht ohne Zustimmung der Kirchenleitung geschehen, weil Österreich zur staatlichen Durchsetzung des Kirchenbeitrags auch völkerrechtlich verpflichtet sei, und zwar durch Art. XIV des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich von 1933. Dieses Argument übersieht, dass Konkordate wie alle anderen völkerrechtlichen Verträge den Regeln der völkerrechtlichen Vertragsrechts unterworfen sind, wie sie sich völkergewohnheitsrechtlich herausgebildet haben und in der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 kodifiziert wurden. Auf sie findet nicht nur der allgemeine Vertragsendigungsgrund der wesentlich geänderten Umstände Anwendung, sondern auch der Vertragsungültigkeits- bzw. Vertragsendigungsgrund des Verstoßes gegen zwingendes Völkerrecht.

Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte zählen heute zum zwingenden Recht. Das gilt auch für die Religionsfreiheit. Keine Bestimmung des Konkordats ist daher gültig, welche den Staat zur Verletzung der Religionsfreiheit verpflichten würde. Und dass die staatliche Zwangsdurchsetzung von Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit verstößt, wurde schon dargetan.

#### • Wider die Resignation!

Das Schlimmste wäre, wenn die Kirchenbürger/innen resignieren und sich in den gegenwärtigen Zustand des Kirchensteuerwesens fügen würden. Ohne ausreichenden Druck gibt es normalerweise keine Veränderungen, weder im Staat noch in der Kirche.

## Treuhandkonto ESPERANZA: Hoffnung und Weg für Veränderungen

Das Treuhandkonto ESPERANZA ist ein praktisches Beispiel für das Motto dieser Tagung: „Wer zahlt, muss mitbestimmen können“. Die Plattform „Wir sind Kirche“ hat es 2009 nach der Ernennung von Gerhard Maria Wagner eingerichtet, weil dieser gegen den breiten Willen der Gläubigen zum Weihbischof in Linz geweiht werden sollte, was dann Gott sei Dank nicht eingetreten ist.

### WAS SIND DIE ZIELE?

„Wir sind Kirche“ bietet damit ein Instrument, welches als Alternative zum Kirchengaustritt gedacht ist. Viele Menschen treten aus der Kirche aus, weil sie sagen, diese Kirchenleitung wollen wir nicht mehr mit unserem Geld unterstützen. Das ist zumeist kein Abfall vom Glauben, sondern zumeist ein Protest aus Unverständnis gegenüber Handlungen der Kirchenleitung, die unbiblisch mit Macht gegen den Willen und gegen die Interessen der Gläubigen vorgeht. Immer mehr Menschen wollen selbst mitbestimmen, was mit dem Geld geschieht und darüber auch Kontrolle haben.

Es geht darum, der Kirchenleitung mitzuteilen, was das Kirchenvolk denkt und dies auch mit spürbaren Maßnahmen zu verknüpfen. Geredet wurde schon viel, für eine zeitgemäße Kirche aber viel zu wenig getan. Hier nennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Forderungen des Kirchenvolks-Begehrens für eine geschwisterliche Kirche, nach einem Dialog auf gleicher Augenhöhe, einem zeitgemäßen Kirchenrecht, sie treten für Gleichberechtigung und gegen jede Diskriminierung ein und fordern die Eucharistiefähigkeit der Gemeinden. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wählt seine Forderungen selbst und beurteilt, ob und wann sie erfüllt sind.

### RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Begründet wird die Teilnahme an ESPERANZA mit dem Treuhandvertrag mit der Rechtsanwältinpartnerschaft Koller&Schreiber in Wien. Dieser Ver-

trag und viele andere Informationen sind auf der Homepage [www.wir-sind-kirche.at](http://www.wir-sind-kirche.at) nachzulesen. Er enthält eine ordentliche und eine außerordentliche Kündigung. Damit wird verhindert, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Sackgasse laufen.

Die Einzahlung aufs Treuhandkonto befreit nicht automatisch von der Schuld des Kirchenbeitrags. Die Kirchenbeitragsstellen nützen dies für Mahnungen und Klagsdrohungen. Wirklich geklagt wurde aber noch niemand. Die Kirchenbeitragsstellen sprechen gern auch von Nachteilen, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben, weil sie den Frühzahlerbonus oder die steuerliche Absetzbarkeit verlieren würden. Der Verlust solcher Vorteile kann zwar theoretisch eintreten, konnte bisher aber zumeist durch andere (Steuer-)Vorteile ausgeglichen werden.

### WIE FUNKTIONIERT ES?

Nachdem der Treuhandvertrag via Homepage [www.wir-sind-kirche.at](http://www.wir-sind-kirche.at) mit dem Treuhänder abgeschlossen wurde, kann man den gesamten oder Teile des Kirchenbeitrags auf das im Vertrag angegebene Treuhandkonto einzahlen. Damit wird, wie beim Kirchengaustritt, der automatische Geldfluss an die Kirchenleitung unterbunden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schreiben dem Bischof und den Kirchenbeitragsstellen ihre Gründe, warum sie den Kirchenbeitrag nunmehr auf das Treuhandkonto einzahlen und unter welchen Bedingungen sie wieder bereit sind, einer Überweisung an die Kirchenleitung zuzustimmen.

Wird der Treuhandvertrag gekündigt, bekommen sie das gesamte eingezahlte Geld zurück. Sprechen sie keine Kündigung zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober aus und lassen sie das Geld auf dem Treuhandkonto liegen, so verlängert sich der Vertrag automatisch. „Wir sind Kirche“ übernimmt die Kosten des Treuhänders für ihre Mitglieder. Wer nicht Mitglied ist, hat für die jährlichen Arbeiten 5 € zuzüglich USt. an den Treuhänder zu bezahlen.

### ZWECKWIDMUNGEN

„Wir sind Kirche“ hat bisher mit den Kirchenbeitragsstellen für die Jahre 2009 bis 2011 jeweils eine zu 100% anerkannte, die Kirchenbeitragsschuld verringende Zweckwidmung im Verhandlungsweg erreicht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten jeweils wählen, ob sie dieses Angebot annehmen wollen und welches der angebotenen Projekte sie unterstützen wollen.

Als Projekte wurden etwa die „Selbstbesteuerungsgruppe für Bischof Kräutler“ oder ein CARITAS-Projekt wie die Hochwasseropfer in Pakistan oder ein Projekt des Entwicklungshilfeclubs für Kinder in Indien oder die Arbeitslosenstiftung der Diözese Linz oder ein Frauenprojekt oder ein AIDS-Hilfsprojekt angeboten. Die überwiegende Mehrheit wollte jeweils Bischof Kräutler bei seiner Arbeit unterstützen.

### AUSWIRKUNGEN

Die Bischöfe kümmern sich bisher nicht um den Ausfall des Kirchenbeitrags und lassen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzkammern der Diözesen bei ihrer Arbeit völlig allein. Einem Treffen um über die Anliegen zu sprechen sind sie bisher ausgewichen. Klagen hat es bisher nicht gegeben. In diesem Fall könnte jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer die außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages in Anspruch nehmen und mit dem zurückbekommenen Geld die offene Schuld ausgleichen. Danach wieder mit der Zahlung auf das Treuhandkonto zu beginnen steht nichts im Wege.

Bisher nehmen rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Aktion teil und haben rund 45.000 € auf das Treuhandkonto eingezahlt.

Aus der Zahlergemeinschaft auszutreten ist keine Alternative. Dies haben in den letzten 25 Jahren bereits eine Million Katholikinnen und Katholiken getan, ohne dass es in der Kirche zu Veränderungen gekommen wäre.

Natürlich steigt die Wirkung mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Deshalb laden wir Sie ein, daran teilzunehmen und es auch anderen interessierten Menschen weiter zu sagen.

HANS PETER HURKA

### RESOLUTION:

# Wer zahlt, muss mitbestimmen können

## KIRCHLICHE FINANZHOHEIT IM RECHTSSTAAT

17. NOVEMBER 2012, EISENSTADT

„LAIENINITIATIVE“ • PLATTFORM „WIR SIND KIRCHE“ • „PRIESTER OHNE AMT“

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studientagung „Wer zahlt, muss mitbestimmen können - Kirchliche Finanzhoheit im Rechtsstaat“, veranstaltet von den Reformbewegungen in der katholischen Kirche Österreichs am 17. November 2012 in Eisenstadt, sind zur Auffassung gelangt, dass die Finanzgebarung der Kirche auf neue Grundlagen gestellt werden muss. Gegenwärtig werden nur Globalzahlen veröffentlicht, zu welchem Zweck die Mittel tatsächlich ausgegeben werden, wird nicht offengelegt. Im Gegensatz dazu muss heute überall, wo gemeinsam aufgebrachte Gelder verwendet werden, jenen, die diese bereitstellen, die Möglichkeit geboten werden, die Finanzgebarung bis ins Einzelne zu verfolgen. Der Staat schreibt dies grundsätzlich überall vor.

Die Reformbewegungen sind sich des finanziellen Bedarfs der Kirche bewusst. Sie wollen nicht weniger zahlen, sondern verlangen mehr Mitsprache und Kontrolle. Das Kirchenbeitragswesen in Österreich beruht auf dem nach wie vor gültigen Kirchenbeitragsgesetz von 1939 und entspricht nicht mehr den folgenden Standards moderner Gemeinwesen:

- Die Entscheidung über die Erhebung von Abgaben und Beiträgen, ebenso über die Erstellung des Budgets und seine Verwendung, darf nur von Instanzen getroffen werden, die vom Willen der Mitglieder legitimiert sind.
- Kontrollinstanzen müssen die Verwendung der Mittel selbständig und unabhängig von den Entscheidungsträgern überprüfen können.

- Wer zur Finanzierung der Gemeinschaft beiträgt, dem steht das Recht zu, über die Verwendung der Mittel bis ins Detail informiert zu werden.

### DAHER FORDERN WIR:

- 1. Diözesanräte zur Mitbestimmung**  
Die Kirchenleitung wird aufgefordert, ihr Finanzierungswesen unverzüglich an die heute selbstverständlichen Erfordernisse anzupassen. Als erster Schritt sind Diözesanräte einzusetzen, die sich der Bischof nicht selbst bestellt, sondern die -analog zu den Pfarrgemeinderäten - von den beitragszahlenden Katholiken und Katholikinnen gewählt werden. Diesen Diözesanräten muss ein umfassendes Informations- und Mitbestimmungsrecht zustehen.
- 2. Sozial verträgliche Beitragsvorsreibung**  
Die Kirchenbeiträge sollten an den Einschränkungen staatlicher Steuerpflicht Maß nehmen. Es ist unverantwortlich, dass auch geringe Einkommen, die keine Einkommensteuer zahlen müssen, zur Beitragsleistung herangezogen werden. Dass Jugendliche nach Abschluss von Schule oder Lehre sofort mit dem ersten Kirchenbeitragsbescheid konfrontiert werden, provoziert in vielen Fällen den Austritt aus der Kirche.
- 3. Abschaffung der Geldeintreibung**  
Für die Eintreibung der Kirchenbeiträge stellt der Staat nach dem geltenden Gesetz von 1939 seinen Rechtsweg bis zur Exekution zur Verfügung. Dies widerspricht sowohl dem Grundsatz der Religionsfreiheit,

als auch dem christlichen Verständnis des Umgangs miteinander. Daher wird die Kirchenleitung aufgefordert in aller Form auf Zwangsmaßnahmen zu verzichten. Eine entsprechende Revision des Kirchenbeitragsgesetzes ist notwendig. Unmittelbare Mithilfe des Staates bei der Beschaffung und zwangsweisen Eintreibung der Kirchenbeiträge muss ausgeschlossen werden.

### MOTIVENBERICHT ÜBER DIE BERATUNGSERGEBNISSE

Die Studientagung ist grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Kirche für ihre in vieler Hinsicht nach wie vor unentbehrliche Tätigkeit die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen müssen. Eine Einschränkung ihrer finanziellen Möglichkeiten kann nicht das Ziel von Änderungen sein; insbesondere muss auch die Situation der beruflichen Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen berücksichtigt werden. Es geht um die Herstellung eines gerechten, mit biblischen Grundsätzen im Einklang stehenden und sozial verträglichen Systems.

Die Frage, ob man für die überfällig gewordene Reform der Kirchenfinanzierung ausländische Beispiele heranziehen soll, findet keine befriedigende Antwort. Die Systeme sind in den einzelnen Ländern völlig unterschiedlich. Eine deutliche Attraktion hat das Schweizer Beispiel, wo den Landeskirchen, den Gemeinden und den Gläubigen überhaupt eine maßgebende Mitsprache eingeräumt wird. Die Zuteilung der Mittel erfolgt gleichsam „von unten nach oben“. Eine Übertragung auf Österreich ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Ziel, erscheint jedoch schwierig.

Auch das italienische System einer allgemeinen Kultursteuer, die der Kirche gewidmet werden kann, wird immer wieder als erstrebenswert angesehen. Es wäre jedoch in der Form der Einführung einer neuen Steuer für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger politisch nicht durchsetzbar. Allerdings sollte sehr wohl geprüft werden, ob den Einkommenssteuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen wäre, betreffend jenen Teilbetrag ihrer Steuerleistung eine Widmung vorzunehmen, der kulturellen Zwecken zufließt.

Ein langsamer Umbau der Kirchenfinanzierung von „unten nach oben“ könnte damit begonnen werden, dass die KirchenbeitragszahlerInnen direkte Beiträge an Pfarren, Gliederungen und Gemeinschaften der Kirche Schuld befreiend gegenüber dem Kirchenbeitrag geltend machen können.

#### • Restbestände des Staatskirchentums

Das hauptsächliche Ärgernis ist heute, dass bei der Kirchenfinanzierung anstelle einer sinnvollen Partnerschaft zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Restbestände des Staatskirchentums wirken. Die Republik gewährt zwar der Kirche das Recht, nach eigenem Ermessen Beiträge festzusetzen, stellt aber für deren Durchsetzung die Exekution zur Verfügung. Diese Situation widerspricht dem Prinzip der Religionsfreiheit und wesentlichen Grundsätzen eines modernen Staates.

Die gerichtliche Eintreibung von Kirchenbeiträgen ist ein Vorgehen, das schon mit den aus dem Evangelium zu erschließenden Richtlinien für das Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger im Widerspruch steht. Abgesehen davon wäre heutzutage die Finanzierung von Glaubensgemeinschaften - und zwar aller! - ganz grundsätzlich fern jedes Einsatzes von staatlicher Hoheits-Maßnahmen zu regeln. Sie sollte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen.

#### • Fehlende Transparenz

Nicht nur in Österreich sondern allseits wird beklagt, dass die kirchliche Finanzgebarung bis hinauf zum Vatikan undurchsichtig ist. Es werden im besten Fall nur Globalzahlen veröffentlicht. Wie die Mittel und zu welchem Zweck sie tatsächlich ausgegeben werden, wird nicht lückenlos offengelegt. Im Gegensatz dazu muss heute überall, wo gemeinsam aufgebrauchte Gelder verwendet werden, jenen, die diese bereitstellen, die Möglichkeit geboten werden, die Finanzgebarung bis ins Einzelne zu verfolgen. Unsere Rechtsordnung schreibt dies grundsätzlich überall vor.

#### • Kirchliches Eigentum

Durch vielfältige Leistungen der Mitglieder der röm.-kath. Kirche, heute und in der Geschichte seit fast 2000 Jahren, hat sich Vermögen und Besitz in vielfältiger Form in der Kirche angesammelt. Das ist Eigentum und Vermö-

gen der Gemeinschaft der Glaubenden und nicht der Kirchenleitung alleine. Es ist daher nur gut und billig mit allem Nachdruck zu verlangen, dass sowohl bei der Aufbringung der Mittel, wie bei der Entscheidung über die Verwendung und nachlaufenden Kontrolle den Gläubigen eine Mitsprache und ein Kontrollrecht zukommen muss. So darf auch das „Verschenken“ von Kirchengebäuden keine ausschließliche Angelegenheit der Kirchenleitung sein sondern es muss sichergestellt werden, dass der örtlichen Gemeinschaft eine Mitbestimmung zukommt.

#### • Keine unabhängige Kontrolle

Es ist ferner ein allgemein gültiger Grundsatz, dass die Verwendung öffentlicher Gelder genau kontrolliert wird. Dies kann nur durch Instanzen geschehen, die nicht von den Entscheidungsträgern berufen werden und unabhängig von diesen vorgehen. Der Kirche ist dies völlig fremd, insbesondere die Bischöfe sind keiner Überprüfung ihres Vorgehens ausgesetzt.

#### • Mitwirkung darf nicht weiterhin abgewehrt werden!

Seit langem steht trotz entsprechender Vorhaben die Bildung einer Kir-

chenverfassung aus, welche im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten steht. Das immer wieder verwendete Argument, die Kirche sei „keine Demokratie“, kann diese dennoch nicht dazu berechtigen, die sonst überall errungenen Rechte auf Mitwirkung und Mitentscheidung jener abzuweisen, die von den geltenden Regeln und deren Vollzug betroffen sind.

Katholiken und Katholikinnen sind nicht Untertanen einer klerikalen Obrigkeit sondern freie Bürger auch in den Gemeinschaften des Glaubens. Als solche sind sie die eigentlichen und letzten Entscheidungsträger der Institution Kirche als Mittel der Organisation und der Verwaltung gemeinsamer Güter. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Hierarchie eine in jeder Hinsicht unbeeinflussbare und unkontrollierbare Entscheidungsmacht auf sich allein konzentriert.

Immerhin bestehen in den Pfarrengemeinden durch gewählte Frauen und Männer wertvolle Ansätze für ein Mitwirken der Kirchenmitglieder. Sie müssen durchgängig und vor allem nach „oben“ hin ausgebaut werden.



## Ist Österreichs Kirchenbeitragsgesetz aus der NS-Zeit zeitgemäß?

RUDOLF K. HÖFER

Schon 1947 begann die Diskussion zum NS-Kirchenbeitragsgesetz aus dem Jahr 1939. 1968 wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht, der nicht durchgebracht werden konnte. Eine erneute Initiative der Bischofskonferenz gab es 1982 via Nuntiatoren zur Änderung des Beitragsgesetzes. Vom Außenministerium kam damals die Antwort, dass die Prüfung länger dauern werde. Wird seither geprüft? Zahlreiche Vorstöße in der öffentlichen Diskussion zur Änderung in Richtung des italienischen Modells, bei dem ein Steueranteil wahlweise entweder einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder einem staatlichen Kulturfonds gewidmet wird, wurden angenommen.

Aufgrund fehlender Steuerdaten wird der Kirchenbeitrag in Österreich geschätzt, selbst für niedrigste Einkommen, die im staatlichen Bereich steuerfrei sind, werden Beiträge erhoben. Fehlende Meldedaten führen zu Ausfällen in der Höhe eines Drittels des sonst möglichen Beitragsaufkommens. Die Bindung an Steuerdaten wäre mit mehr Gerechtigkeit und Solidarität verbunden.

Die Einhebung durch neun diözesane kirchliche Beitragsämter kostet enorm viel. Von den 400 Mill. Euro im Jahr 2010 erreichten Beiträgen sind ca. 40 Mill. Euro Einhebungskosten. Diese würden bei staatlicher Einhebung und generöser 2%iger Abgeltung wie in Deutschland knapp 8 Mill. Euro ausmachen.

Die Zahl der Klagen durch kirchliche Beitragsämter stieg im Jahr 2010 um 12,7% auf 30.691 Fälle an. Die gerichtlichen Exekutionen, bei denen auch Mit- und Pachtforderungen enthalten sind, stiegen um ca. 25% von 9.697 auf 12.130 Fälle.

Kein Land Europas hat so hohe Kirchnaustrittszahlen wie Österreich. Hatte Deutschland 2010 181.193 Austritte zu verzeichnen bei 24,5 Mill. Katholiken, so hatte Österreich exakt 87.393 Austritte bei ca. 5,45 Mill. Katholiken, das sind knapp 1,6 Prozent der Katholiken in Österreich, eine zweieinhalb Mal so hohe Rate wie in Deutschland. Italien kennt Kirchnaustritte praktisch nicht.

SMS, Mahnungen, Klagen, Exekutionen und Kosten der Einhebung von 40 Millionen Euro in Österreich wären Geschichte, würden die Kirchenleitungen an die Regierung den Wunsch nach staatlicher Einhebung als Dienstleister nach italienischem Vor-

bild mit Widmungsmöglichkeiten für anerkannte Religionsgemeinschaften und einen Kulturfonds herantragen. Von der Politik ist kein Schritt zu erkennen. In Liechtenstein wird die Einführung des italienischen Modells diskutiert, in der Slowakei und Polen ebenso, Italien, Spanien, Ungarn haben ein ähnliches Modell bereits eingeführt. Man muss sich fragen, wer will heute in Österreich noch ein NS-Gesetz verteidigen, mit dessen Einführung die Zerstörung der Kirchen zum Ziel erklärt wurde? Von Hitlers Truppen besetzte Länder wie das Sudetenland, Schlesien, Untersteiermark, Krain, Eupen-Malmedy haben das gleiche Beitragsgesetz bereits nach Kriegsende beseitigt.

Der Erhalt der Kulturgüter ist seit 1939 und der nachfolgenden Konfiskation des Religionsfonds 1940 in Österreich den Kirchen allein auferlegt. Das Bundesdenkmalamt schreibt die Restaurierungen genau vor, dessen Beiträge in der Regel nicht einmal 5% der abgeführten Mehrwertsteuer erreichen, vor allem Spenden tragen zu weit über 50% die Kosten der Kirchenrenovierungen. Aus Kirchenbeiträgen kommen dazu z. B. in Linz 17,6%, in der Diözese Graz-Seckau 4,6%. Alle Staatsbürger profitieren aus diesen Leistungen und dem damit ermöglichten Kulturtourismus. In Frankreich hingegen hat der Staat die bis 1905 bestehenden Kirchengebäude unter seine Verwaltung und Finanzierung gestellt.

Das NS-Gesetz definiert seit 73 Jahren ein finanzielles Privileg für Kirchenferne. Dem Staat wären inzwischen 25-35 Milliarden Euro an Kulturbeitrag zugeflossen, würden alle StaatsbürgerInnen gleich behandelt. Will man Lasten für die Jugend in der Zukunft nicht weiter wachsen lassen, ist mehr Gerechtigkeit und anstelle Gruppenegoismus der Beitrag zum Gemeinwohl eine gesellschaftlich nicht mehr übersehbare Forderung.

17. NOVEMBER 2012

AO. UNIV.-PROF. RUDOLF K. HÖFER  
INSTITUT FÜR KIRCHENGESCHICHTE  
UND KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE

8010 GRAZ, HEINRICHSTRASSE 78,  
TEL. 0316-380 3198,  
E-MAIL: RUDOLF.HOEFER@UNI-GRAZ.AT

### BUCHTIPP:

## Das Konzil: Ein Sprung vorwärts

Mit dem Buch „Im Sprung gehemmt“ hat Weihbischof Helmut Krätzl Aufsehen bis hinein in die höchsten kirchlichen

Kreise erregt. Es nicht wieder aufzulegen, hatte er Kardinal Joseph Ratzinger versprochen. Nun gibt es eine Neuauflage besonderer Art. „Das Konzil - ein Sprung vorwärts“ ist der Titel. Darin berichtet der Augen- und Ohrenzeuge des Konzils, dass die Gegner des Konzils in der Kurie saßen und die Konzilsväter trotzdem den Mut zu wirklich Neuem hatten. Die Aussage, „Wir sind Kirche“ ist theologisch richtig und alle Getauften können berechtigt sagen, „Wir sind Kirche“.

In der Liturgiereform sieht er die Körpersprache des geänderten Verständnisses, welche nicht einfach wieder ausgetauscht oder parallel geführt werden könne. Sie ist eben Ausdruck des Glaubens. Der erfahrene Seelsorger und Bischof weist auf die Wiederentdeckung der Bibel, die Abkehr von der Verzweckung der Ehe, die neue Sicht auf die „älteren Brüder im Glauben“ sowie auf die Religionsfreiheit und Ökumene hin.

In sachlich gerechter Sprache schält er heraus, dass das Potential des Konzils noch nicht ausgeschöpft ist, der Petrusdienst einer Erneuerung harret und die die theologische Wissenschaft gemeinsam mit dem Lehramt der Bischöfe viel engeren Kontakt und Austausch von Ideen pflegen müsste, damit sie das gemeinsame Lehr- und Wächteramt erfüllen können.

HANS PETER HURKA

HELMUT KRÄTZL, „DAS KONZIL - EIN SPRUNG VORWÄRTS, EIN ZEITZEUGE ZIEHT BILANZ“, VERLAG TYROLIA  
190 SEITEN, PREIS: 17,95 €  
ISBN 978-3-7022-3199-6



## BUCHTIPP:



## Eine Antwort des Glaubens

Die immer lauter werdende Kritik an der römisch-katholischen Kirche veranlasste Martin Kolozs, mit Petra Steinmair-Pösel und

Paul Zulehner den Hintergründen und Entwicklungsbrüchen nachzugehen. Über eine Zeit von fast zwei Jahren war er immer wieder mit der Theologin und dem Theologen im Gespräch. Die Ergebnisse dieses Prozesses legt er nun als Herausgeber dieses Buches vor.

Es sind keine Interviews im klassischen Sinn. Auf 19 kurze Fragen antworten die Theologen und leuchten jeweils aus ihrer Sicht auf die Ursachen der Probleme und versuchen ihr entstehen zu erklären. Darin blitzen faktisch gleichzeitig auch Lösungsansätze auf. So weist etwa Zulehner auf die gute Ausbildung der Priester für das pastorale Gespräch hin und zeigt, dass die Nähe zu den Menschen auch das Ungenügen kirchlicher „Lösungen“ erfahren lässt. Im Nachspüren der gesellschaftlichen Bedeutung von Kirche stellt Steinmair-Pösel die Frage, warum Zukunftsthemen wie die Globalisierung oder Ökologie, Armut und Gerechtigkeit so wenig Platz im kirchlichen haben. Der 1978 in Graz geborene Martin Kolozs lebt in Innsbruck und Wien. Er hat an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck katholische Philosophie studiert. Es ist ein Buch, das Anregungen bietet, eher aufbaut als Probleme wälzt und auch zwischendurch gelesen werden kann.

HANS PETER HURKA

MARTIN KOLOZS (HRSG.),  
„EINE ANTWORT DES GLAUBENS“,  
IM GESPRÄCH MIT PAUL M. ZULEHNER  
UND PETRA STEINMAIR-PÖSEL,  
STUDIENVERLAG, 104 S., 19,90 €  
ISBN: 978-3-7065-5210-3



## Religionsunterricht nach dem Glaubensverlust

**DIESE BUCHBESPRECHUNG IST ALS NACHDENKEN EINES BETROFFENEN ZU VERSTEHEN.**

Hubertus Halbfas unterzieht den (katholischen) Religionsunterricht (RU) einer „Fundamentalkritik“. In einem Rundumschlag kommt keiner ungeschoren davon: a) die große Mehrheit der Bevölkerung, weil nach Traditionsabbruch, Säkularisierung und Aufklärung und der damit verbundenen Verdunstung der Religion der magische Aberglauben geblieben sei; b) die Amtskirche, weil ihr Leitungsstil eine aktuelle Gestaltung des RU verhindere; c) die ReligionslehrerInnen, weil sie sich anbieternd zufrieden gäben „nach dem Maß des Möglichen“ (S. 218); d) der Zunft der akademischen Religionspädagogik (Georg Hilger, Stephan Leimgruber und Hans-Georg Ziebertz werden S. 76 und Günter Stachel und Hans Zirker S. 219 stellvertretend genannt), weil die von ihr vertretenen Prinzipien der Korrelation, Abduktion und Dekonstruktion für den schulischen Bereich nicht wirklich erfolgreich umgesetzt werden konnten. Halbfas fordert, dass die Glaubensvermittlung neu vermessen werden muss, weil von der Theologie des Paulus, Stichwort Sühnopfer, über die Jungfrauengeburt bis zur Offenbarungstheologie die Sprache der kirchlichen Verkündigung veraltet und unverständlich sei (S. 54-76). Die neueste Variante, die den RU an der Kompetenzorientierung (S. 89-137) aufzieht, um ihn für den Kanon der schulischen Fächer einordenbar zu machen, wird ebenso kritisch zurückgewiesen wie die Religionsbücher in genere (S. 138-169).

Der Rezensent ist seit über 30 Jahren in den verschiedensten Altersstufen und Schultypen als Religionslehrer tätig und verdankt Hubertus Halbfas vor allem das „Dritte Auge“ (51992), eine über-

aus brauchbare Symboldidaktik. Auch die in diesem Buch aufgegriffenen und analysierten Perspektiven sind keineswegs zu bestreiten: Die tiefeschürfende Beschreibung des Glaubensverlustes (S. 13-36) ist an den ständig sinkenden Teilnahmezahlen des RU handfest abzulesen. Im ständigen Ringen um treffende Worte (sowohl im alltäglichen Unterrichtsgeschehen als auch bei der Themenwahl) ist der Forderung nach einer religiösen Sprachlehre (das gleichlautende Buch von Halbfas erscheint demnächst) nur zuzustimmen. Und dass „die Kirche“ die Attraktivität des RU besonders in letzter beschädigt hat, liegt wohl auf der Hand.

Aber was hat der Autor als Alternative zu bieten? Können Lehrpläne, die er für dringend notwendig hält und selbst auch anbietet (vgl. S. 133; 136-137) tatsächlich ohne Glaubensinhalte formuliert werden? Genügt es, die „Kompetenz der Didaktiker“ (S. 220) zu verbessern, um damit die Attraktivität und Effektivität des RU zu erhöhen? Kann schließlich der RU als Schulfach ohne das Erleben der kirchlichen Gemeinschaft und die Teil-Nahme an ihr wirklich religiöse Bildung ermöglichen?

GEORG GEIGER

HUBERTUS HALBFAS, RELIGIONS-  
UNTERRICHT NACH DEM GLAUBENS-  
VERLUST. EINE FUNDAMENTALKRITIK.  
PATMOS-VERLAG, OSTFILDERN 2012  
222 SEITEN, 18,40 €  
ISBN: 978-3-8436-0200-6

*Nicht Tatsachen bestimmen unser Zusammenleben  
sondern Meinungen über Tatsachen.*

*Epiktet, griechischer Philosoph, ca. 50-138 n.Chr.*